OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702808/4/KHa/FS

Datum:
Linz, 14. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. April 2024, GZ: VStV/923302312776/2023, wegen Übertretung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. April 2024, GZ: VStV/923302312776/2023, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung des Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (im Folgenden: EGVG) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) verhängt, weil diese in der Zeit von 6. Mai 2023, 00:00 Uhr, bis 14. Juli 2023, 23:59 Uhr, in C-Strasse, nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet habe, da sie in verschiedenen Internet-Blogs und TV-Formaten Tierrechtsverletzungen und Tierleid mit dem nationalsozialistischen Völkermord verglichen und dadurch den Holocaust verharmlost habe.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst wie folgt ausgeführt: Die Bf habe in einem Interview, das als YouTube-Video am 6. Mai 2023 veröffentlicht wurde, gesagt „*Ja, Rassismus war auch immer schon so, Vergewaltigung war immer schon so. In der Sklaverei haben wir das genauso begründet. Oder gar im Holocaust im zweiten Weltkrieg, die Diskriminierung von anderen war immer schon so gegeben.*“, in einem Kurzclip vom 14. Juni 2023 habe die Bf gesagt „*Ich habe keinen Respekt vor Menschen, die sagen, dass das Fleischessen kein Holocaust ist. Also wirklich. Das ist so respektlos den Opfern gegenüber, den Opfern von diesem Tiermassaker.*“, in einem Diskussionsformat am 14. Juli 2023 auf oe24, welches ebenfalls auf YouTube veröffentlicht wurde, habe die Bf gesagt „*Wo ist der Unterschied, dass wir Tiere ins Schlachthaus schicken dürfen, dass wir einen Holocaust an Tieren durchführen dürfen, aber keinen an Menschen?*“ und in der TV-Talkshow „Talk im Hangar 7“ am 14. Juli 2023 habe die Bf Tierrechtsverletzungen in Schlachthöfen mit dem Holocaust verglichen. Diese Aussagen würden eindeutig eine Verharmlosung des Völkermordes darstellen und das Ausmaß der unermesslichen Gräueltaten im zweiten Weltkrieg schmälern. Erschwerend sei jedenfalls der längere Zeitraum der Verwaltungsübertretung und der große Personenkreis, der damit erreicht worden sei, mildernd die bisherige Unbescholtenheit der Bf zu werten gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 24. Mai 2024 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie für den Fall der nicht sofortigen Aufhebung aufgrund der Aktenlage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass das Verhalten der Bf nicht tatbestandsmäßig sei, da es sich bei den Aussagen der Bf um Kritik an den Gräueltaten der Nationalsozialisten gehandelt habe, die das diametrale Gegenteil einer tatbestandsmäßigen unsachlichen, einseitigen und propagandistisch vorteilhaften Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele darstelle. Bereits der objektive Erklärungswert lasse eine Interpretation nur dahingehend zu, dass die Bf die Gräueltaten als derart abzulehnend anführe, dass ihres Erachtens solche Handlungen auch Tieren nicht angetan werden dürften. Das transportierte Gedankengut sei ausschließlich der Einsatz gegen Gewalt und für den Tierschutz, was kein nationalsozialistisches Gedankengut darstelle. Die Nennung des Holocausts erfolge nur als negatives und abschreckendes Beispiel.

I.3. Die gegenständliche Beschwerde wurde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere in das angefochtene Straferkenntnis, den Amtsvermerk vom 27. Juli 2023 und den Anlassbericht vom 14. August 2023.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Bf hat ihren Wohnsitz in C-Strasse.

II.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. April 2024, GZ: VStV/923302312776/2023, wurde die Bf wegen einer Übertretung des Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 bestraft.

Der diesbezügliche Tatvorwurf lautet wie folgt:
„Datum/Zeit: 06.05.2023, 00:00 Uhr – 14.07.2023, 23:59 Uhr
Ort: C-Strasse,
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet. Sie haben in verschiedenen Internet Video-Blogs und TV-Formaten Tierrechtsverletzungen und Tierleid mit dem nationalsozialistischen Völkermord verglichen und dadurch den Holocaust verharmlost.“
Die belangte Behörde hat eine (Gesamt-)Verwaltungsstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) verhängt.

II.3. Die Bf hat in einem auf der Videoplattform YouTube des Kanals „D__“ am 6. Mai 2023 veröffentlichten Interview zwischen dem „Host“ und Kanalbetreiber, einem Bodybuilder und der Bf folgendes Statement gegeben: „*Ja, Rassismus war auch immer schon so, Vergewaltigung war immer schon so. In der Sklaverei haben wir das genauso begründet. Oder gar im Holocaust im zweiten Weltkrieg, die Diskriminierung von anderen war immer schon so gegeben.*“ Das Interview fand nicht an der Wohnadresse der Bf, sondern in einem Studio in Deutschland statt.

Die Bf hat in einem Kurzvideo vom 14. Juni 2023, in der eine Konversation der Bf mit einer Userin über Internet Voice Messenger festgehalten wurde, auf der Online Streamingplattform Twitch auf dem Kanal „diemilitanteveganerin“ folgendes Statement abgegeben: „*Ich habe keinen Respekt vor Menschen, die sagen, dass das Fleischessen kein Holocaust ist. Also wirklich. Das ist so respektlos den Opfern gegenüber, den Opfern von diesem Tiermassaker.*“

Die Bf hat in einer Diskussion unter dem Titel „L__: A__ vs. E__“, welche als Video seit dem 13. Juli 2023 auf der Videoplattform YouTube auf dem Kanal F__ abrufbar ist, gesagt: „*Wo ist der Unterschied, dass wir Tiere ins Schlachthaus schicken dürfen, dass wir einen Holocaust an Tieren durchführen dürfen, aber keinen an Menschen?*“. Dieses Interview, an dem der Moderator des Senders F__, E__ und die Bf beteiligt waren, hat nicht an der Wohnadresse der Bf, sondern in einem Studio in G__ stattgefunden.

Die Bf hat in der TV-Talk-Sendung „H__“ zum Thema „Klimakiller Kotelett: Fleischlos die Welt retten?“, ausgestrahlt am 14. Juli 2023 auf ServusTV und seit diesem Tag als Zusammenfassung auch abrufbar auf der Videoplattform YouTube, die Fleischindustrie mit dem nationalsozialistischen Holocaust verglichen. Diese Sendung wurde am 14. Juli 2023 im „H__“ in I-Strasse, aufgenommen und live auf ServusTV übertragen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Dass die Bf die vorgeworfenen Aussagen getätigt hat, ergibt sich aus den jeweiligen Videoaufzeichnungen, die auf den Plattformen YouTube und Twitch abrufbar sind. Die Aussagen wurden von der Bf im gesamten Verfahren auch nicht bestritten.

Dass das Interview, welches als Video auf der Plattform YouTube auf dem Kanal „D__“ abrufbar ist, nicht an der Wohnadresse der Bf aufgenommen wurde, ergibt sich aus dem Umstand, dass das Setting, in dem das Video aufgenommen wurde,

das gleiche darstellt, das auch in den anderen Videos auf „D__“ zu sehen ist. Der Kanal wird aus Deutschland betrieben. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Videos immer in derselben Örtlichkeit in Deutschland aufgezeichnet werden, weshalb eine Aufzeichnung an der Wohnadresse der Bf ausgeschlossen ist.

Dass die Konfrontation zwischen der Bf und E__ nicht an der Wohnadresse der Bf stattgefunden hat, ergibt sich ebenfalls aus den Videoaufnahmen, die das Studio von F__ bzw. der Sendung „L__“ in G__ zeigen. Das Video ist seit dem 13. Juli 2023 auf der Videoplattform YouTube auf dem Kanal F__ abrufbar, was sich aus dem Veröffentlichungsdatum ergibt.

Dass die Sendung „H__“ im I__ in und nicht an der Wohnadresse der Bf aufgenommen wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem vorliegenden Videomaterial. Dieses zeigt den Hangar-7 als Drehort der Sendung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I 87/2008 (WV) idF BGBl. I 61/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel III

(1) Wer

1.-3. […]

4. sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des Verbotsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 13/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2023, bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, auf eine Weise verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, die etwa geeignet ist, die Verantwortung der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten zu relativieren oder auf andere zu übertragen, das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich zu schmälern oder den Holocaust positiv darzustellen, oder sonst nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2, 3a und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, in den Fällen der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe von bis zu 218 Euro, in den Fällen der Z 3 und 3a mit einer Geldstrafe von bis zu 1 090 Euro und im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Wer bereits einmal rechtskräftig nach Z 4 bestraft wurde, ist mit einer Geldstrafe von bis zu 20 000 Euro oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar und können Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, für verfallen erklärt werden.

(2)-(6) […]“

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. 52/1991 (WV) idF BGBl. I 194/1999 (DFB) idF BGBl. I 58/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„I. Teil: Allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts

Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit

[…]

§ 2.

(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar.

(2) Eine Übertretung ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

(3) […]

II. Teil: Verwaltungsstrafverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[…]

Zuständigkeit

[…]

§ 27.

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

(2) Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es ungewiß, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen hat.

(2a) Ist die Verwaltungsübertretung nicht im Inland begangen worden, so richtet sich die Zuständigkeit

1. in Verwaltungsstrafsachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder die Ausübung einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: zunächst nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, dann nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt;
2. in sonstigen Verwaltungsstrafsachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt.

Wenn keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann, ist die Behörde zuständig, die zuerst von der Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt (§ 28).

(3) Amtshandlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelten, unabhängig davon, wo sie vorgenommen werden, als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Behörde.

§ 44a.

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Zum Tatvorwurf:

IV.2.1.1. Gemäß Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG ist eine Person zu bestrafen, die sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des Verbotsgesetzes bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, auf eine Weise verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, die etwa geeignet ist, die Verantwortung der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten zu relativieren oder auf andere zu übertragen, das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich zu schmälern oder den Holocaust positiv darzustellen, oder sonst nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet.

Hinsichtlich eines § 44a VStG entsprechenden Spruchs eines Straferkenntnisses hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung Grundsätze herausgearbeitet, die insbesondere einer effektiven Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten sowie der Vermeidung einer Doppelbestrafung dienen sollen:

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).“ (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.9.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091):

• Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20.6.1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25.9.1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27.4.2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8.2.1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22.4.1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23.10.1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20.5.2003, 2002/02/0236; 6.6.2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 244 ff.

• Tatzeit: Der Spruch hat die Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu umfassen (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195; 20.11.2008, 2007/09/0255; s auch VwGH 19.3.2014, 2013/09/0030; 24.3.2020, Ra 2019/09/0123; ferner VwGH 21.7.2022, Ra 2022/04/0018 [„Begehungszeitpunkt oder Anfang und Ende eines Zeitraumes“]). […] Wenn der Spruch des Straferkenntnisses keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat enthält, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (VwSlg 10.779 A/1982; VwGH 9.11.1988, 88/03/0043).

• Tatgeschehen (Tathandlungen): Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26.5.1992, 88/05/0263; 26.8.2020, Ra 2019/02/0118; 16.2.2023, Ra 2021/02/0170); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126). Eine bloß beispielhafte Aufzählung („ua“) von Tathandlungen wird den Anforderungen des § 44a Z 1 nicht gerecht (VwGH 25.5.1983, 83/10/0076)“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a Rz 3)

„Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier: Änderung der Tatortbezeichnung von Grundstück Nr aaa in Nr bbb) ist die

Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139).“ (VwGH 19.9.1996, 96/07/0002)

„Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Es bedarf daher einer Identifizierung der Tat (unter anderem) nach Ort und Zeit, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird.“ (vgl. VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068)

„Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, zB über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses in dem davon betroffenen Spruchumfang nach sich.“ (vgl. VwGH 18.5.2022, Ra 2020/10/0168)

IV.2.1.2. Der Spruch des im vorliegenden Fall angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Datum/Zeit: 06.05.2023, 00:00 Uhr – 14.07.2023, 23:59 Uhr
Ort: C-Strasse,
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet. Sie haben in verschiedenen Internet Video-Blogs und TV-Formaten Tierrechtsverletzungen und Tierleid mit dem nationalsozialistischen Völkermord verglichen und dadurch den Holocaust verharmlost.“

In Anschauung des Spruches des bekämpften Straferkenntnisses ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde von einer Art Dauerdelikt ausgeht, welches am 6. Mai 2023 um 00:00 Uhr begonnen hat und bis 14. Juli 2023 um 23:59 Uhr gedauert hat. Dies offenbar vor dem Hintergrund, dass die belangte Behörde davon auszugehen scheint, dass die nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG inkriminierte Handlung, nämlich die vorgeworfene Verharmlosung des Holocausts durch entsprechende Aussagen in diversen Medien, darin besteht, dass die entsprechenden Videos im Internet zum Abruf bereitgestellt wurden, wobei sich selbst dann nicht erschließt, wieso das Ende der Tatzeit auf 14. Juli 2023 um 23:59 Uhr fallen soll. Dies kommt auch daraus hervor, dass die belangte Behörde bei der Strafbemessung auf den „längere[n] Zeitraum der Verwaltungsübertretung“ referenziert.

Dazu ist auszuführen, dass es sich aus Sicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall ganz offensichtlich um vier Taten handelt, durch die allenfalls vier Mal das Delikt des Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, durch vier Tathandlungen, zu vier Tatzeiten und an vier Tatorten verwirklicht wurde.

Bei sogenannten Internetdelikten kommt es nämlich nach der Rsp des VwGH insoweit – in Einklang mit der sonstigen, auf die körperliche Täterhandlung

abstellenden Judikatur – auf die sog „Initialhandlung“ an (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 2 Rz 11).

Es kommt aufgrund der Strafnorm des Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG deshalb darauf an, wo jene Tathandlung gesetzt wurde, durch den eine Person sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des Verbotsgesetzes bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, auf eine Weise verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, die etwa geeignet ist, die Verantwortung der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten zu relativieren oder auf andere zu übertragen, das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich zu schmälern oder den Holocaust positiv darzustellen, oder sonst nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses wird vor diesem Hintergrund in mehrerlei Hinsicht für sich und vor allem in Zusammenschau sämtlicher, die Tat umschreibenden Aspekte, den Anforderungen des § 44a VStG nicht gerecht.

Zum einen enthält der Spruch keinen konkreten Tatvorwurf, dies bedeutet, es ist nicht dargelegt, durch welche konkreten Handlungen die Bf Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG verletzt hat. Die bloße Anführung, die Bf habe „*in verschiedenen Internet Video-Blogs und TV-Formaten Tierrechtsverletzungen und Tierleid mit dem nationalsozialistischen Völkermord verglichen und dadurch den Holocaust verharmlost“* wird den Anforderungen des § 44a VStG nicht gerecht. Durch die bloß allgemein gehaltene Umschreibung werden Verteidigungsrechte der Bf beeinträchtigt und besteht auch die Gefahr einer allfälligen Doppelbestrafung, wenn nicht ersichtlich ist, für welche ganz konkreten und voneinander abgrenzbaren Handlungen die Bf bestraft wurde.

Es ist zudem auch nicht konkret zuordenbar, zu welcher Tatzeit die Bf eine jeweils den Tatbestand des Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG erfüllenden Tathandlungen gesetzt haben soll. Wie dargestellt geht die belangte Behörde wohl von einer Art Dauerdelikt aus, das vom 6. Mai 2023 bis 14. Juli 2023 begangen worden sein soll, obwohl der Tatvorwurf sich richtigerweise auf vermutlich vier – zumindest ansatzweise bestimmbare – konkrete Tatzeitpunkte beziehen müsste. Die Angabe eines – gewissermaßen beliebig gewählten – Deliktszeitraums, ermöglicht jedenfalls nicht die Zuordnung einer bestimmten Tathandlung zu einem bestimmten Tatzeitpunkt, wodurch keine Konkretisierung der Tat im Sinne des § 44a VStG erfolgt.

Als Tatort hat die belangte Behörde im Spruch (ausschließlich) die Wohnadresse der Bf angeführt, wenngleich aus einer Gesamtbetrachtung des Spruches auch wohl davon auszugehen ist, dass die belangte Behörde von einer Begehung *„in*

verschiedenen Internet Video-Blogs und TV-Formaten“ als Tatort auszugehen scheint. Wie bereits oben dargestellt, ist als Tatort jedenfalls jener Ort anzusehen, an dem die gemäß Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG inkriminierte Handlung gesetzt wurde.

Das durchgeführte verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das am 6. Mai 2023 im Kanal „D__“ veröffentlichte YouTube Video, das am 13. Juli 2023 auf YouTube veröffentlichte Video der Sendung „L__“ und die am 14. Juli 2023 veröffentlichte Zusammenfassung der Sendung „H__“ von J__ nicht am Wohnort der Bf aufgenommen worden sind. Es sind daher auch die vorgeworfenen Tathandlungen, nämlich, dass die Bf aufgrund der von ihr getätigten Aussagen und der dadurch gezogenen Vergleiche der Massentierhaltung und des Fleischkonsums mit dem nationalsozialistischen Holocaust, diesen verharmlost habe, nicht am Wohnort der Bf gesetzt worden. Die Aussagen wurden jeweils an den Aufzeichnungsorten der Sendung getätigt: Die Sendung „D__“ wurde in Deutschland, die Sendung „L__“ auf F__ in G__ und „H__“ von K__ in aufgenommen.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses werden diese Tatorte nicht angeführt, sondern generell auf den Wohnort der Bf bzw. das Internet bzw. verschiedene TV-Formate abgestellt, welche jedoch im konkreten Fall keinen Tatort für die vermeintlich begangenen Delikte darstellen. Eine Zuordnung einer allenfalls tatbildlichen Tathandlung zu einem konkreten Tatort zu einer bestimmten konkreten Tatzeit ist ebenfalls nicht möglich.

Hinsichtlich der jeweils ausschließlich in der Begründung angeführten Tatzeiten ist zudem festzuhalten, dass das Video hinsichtlich des Tatvorwurfs in der Sendung „L__“ bereits am 13. Juli 2023 auf YouTube verfügbar war, sodass eine Tatbegehung am 14. Juli 2023 in jedem Fall ausscheidet.

In Zusammenschau der dargestellten Aspekte hat die belangte Behörde mit dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Konkretisierungsgebot des § 44a VStG verletzt, in dem es die konkret vorgeworfene Tat in Ansehung der Tathandlung, des Tatorts und der Tatzeit nicht ausreichend umschrieben hat, wobei diese Mängel dazu geeignet sind, zum einen Verteidigungsrechte der Bf zu beeinträchtigen und zum anderen – mangels Abgrenzbarkeit der Taten – die Bf der Gefahr einer Doppelbestrafung in weiteren Strafverfahren auszusetzen.

IV.2.2. Zur Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und einer allfälligen Korrektur des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH

22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59) [Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.7.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Wie dargestellt genügt der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses in seiner Gesamtheit nicht den Anforderungen des § 44a VStG, da sich aus den Angaben der belangten Behörde hinsichtlich der Tathandlung, des Tatorts und der Tatzeit kein konkreter Tatvorwurf ergibt. Das erkennende Gericht müsste im Falle einer Abänderung des Spruches in der oben unter III.2.1. dargestellten Weise erstmals einen korrekten Tatvorwurf machen: Der Bf wären vier Delikte, die jeweils durch eine konkrete Tathandlung, an einem konkreten Tatort und zu einer konkreten Tatzeit begangen worden wären, vorzuwerfen. Eine Korrektur des Spruches durch das erkennende Gericht im vorliegenden Fall ist zudem schon deshalb nicht denkbar, da sich Spruch und Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses

dahingehend widersprechen, dass der Spruch von einem Dauerdelikt und einer Deliktsbegehung von 6. Mai 2023 bis 14. Juli 2023 ausgeht, in der Begründung jedoch (zumindest wohl) vier konkrete Tathandlungen zu vier konkreten Tatzeitpunkten an vier konkreten Tatorten dargestellt werden. Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, zB über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen nach der Rechtsprechung jedoch die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses in dem davon betroffenen Spruchumfang nach sich (vgl. VwGH 18.5.2022, Ra 2020/10/0168).

Das Verwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf durch Feststellung eines anderen Tatorts, einer anderen Tatzeit und einer erstmals konkret umschriebenen Tathandlung zu ändern, weil es sich im Ergebnis um eine andere Tat handeln würde, womit die Sache des Verwaltungsverfahrens im oben dargestellten Sinn überschritten wäre.

IV.2.3. Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit und der Zuständigkeit der belangten Behörde:

Gemäß § 2 VStG sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar, wobei eine Übertretung dann im Inland begangen ist, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

Nach § 27 Abs. 1 VStG ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Diese Grundsätze gelten auch bei sogenannten Internetdelikten, wobei es – wie oben dargestellt – auf die jeweilige Initialhandlung ankommt. Vor diesem Hintergrund kommt es für die Strafbarkeit an sich, aber auch für die Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit nicht darauf an, wo das verwaltungsstrafrechtlich verpönte Verhalten aus dem Internet abgerufen werden kann, sondern ausschließlich darauf, wo die jeweils vorgeworfene Tathandlung gesetzt wurde.

Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Aussagen im Video des Kanals „D__“ die Strafbarkeit der Bf bereits gemäß § 2 Abs. 1 VStG ausscheidet.

Hinsichtlich der Aussagen in den Sendungen „L__“ und „H__“ wurden Aussagen in G__ und getätigt, sodass die belangte Behörde gemäß § 27 Abs. 1 VStG örtlich unzuständig war.

IV.3. Ergebnis:

Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den oben dargelegten Gründen aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis fallen keine Kosten für die Bf an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen sowie jene zur „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist einheitlich. Diese Judikatur ist im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas